



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Trollbachschule Rümmelsheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in 55452 Rümmelsheim. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein Trollbachschule Rümmelsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Schüler der Grundschule Rümmelsheim.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden, oder wenn dies von mehr als 1/10 der Mitglieder gefordert wird.



Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, soweit es unbeschränkt geschäftsfähig ist. Kann ein Mitglied nicht erscheinen, darf es sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, welche ebenfalls unbeschränkt geschäftsfähig sein muss. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) ersten Kassierer
- d) ersten Schriftführer

Darüber hinaus können jeweils ein zweiter Kassierer, ein zweiter Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand darf nur gewählt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig und Mitglied ist.

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Verein vom 1. Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied zum Vorstandsmitglied ernennen, welches in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Vermerk zu fertigen, welcher den wesentlichen Inhalt der Sitzung stichpunktartig wieder gibt.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Bei einer Familienmitgliedschaft gelten alle Personen der Familienmitgliedschaft als einzelnes Mitglied.



Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit Erlöschen der juristischen Person, mit dem freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Familienmitgliedschaften muss jedes Mitglied den Austritt schriftlich dem Vorstand anzeigen. Der Vereinsausschluss kann auf Antrag und nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist jährlich im Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht im laufenden Geschäftsjahr entrichtet, kann ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Finanzen und Vermögen des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung dienen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Sonstige Einnahmen, z. B. Bußgeldzuweisungen

Die Verwaltung der zur Verfügung stehenden Mittel obliegt dem Vorstand. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Dazu zählen auch die Kosten, die anlässlich der Aktivitäten des Vereins zur Einnahmenerzielung entstehen.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer bzw. jeder für sich können über ein Ausgabevolumen von 150 EUR pro Ausgabefall entscheiden. Über größere Ausgaben entscheidet der gesamte Vorstand.

Unterschriftsberechtigt zur Kontoführung sind:

1. und/oder 2. Vorsitzender
1. und/oder 2. Kassierer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mitgliederversammlung. Die Änderungen werden nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder den Änderungen zustimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck innerhalb von vierzehn Tagen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, insbesondere für die Unterstützung der Schüler der Grundschule Rümmelsheim.

§ 11 Schlussbestimmungen

Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, obliegen der Entscheidung durch den Vorstand. Mit dieser Satzung verlieren alle übrigen Satzungen des Vereins ihre Gültigkeit.

Die Satzung verwendet bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Hiermit sind Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Der Vorstand

Rümmelsheim, 10. Mai 2023